

PETA ist keine anerkannte mitwirkungs- und verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisation

nach dem Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen in Baden-Württemberg

PETA beantragte die Anerkennung, um sich die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren und Überprüfungsmöglichkeiten durch Gerichte zu eröffnen, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sah die Anerkennungsvoraussetzungen nicht als erfüllt an, da die Tierrechtlerorganisation den Nachweis für eine landesweite Betätigung nicht erbracht habe und nicht jedermann eine volle Mitgliedschaft in vollem Umfang ermögliche. Es bestehe die Befürchtung, dass PETA, die jegliche Nutzung von Tieren ablehnt, das Mitwirkungsrecht missbrauchen könnte. Tiernutzung sei gesellschaftlich anerkannt.

Hiergegen hatte PETA geklagt. Die Klage ist am 30.03.2017 durch das Verwaltungsgericht Stuttgart im Verfahren 4 K 2539/16 als unbegründet abgewiesen worden.

PETA verfügt nicht über die nach § 3 Abs.3 der Durchführungsverordnung erforderliche 500 ordentliche Mitglieder in Baden-Württemberg als Nachweis für eine landesweite Tätigkeit.

PETA hat in Baden-Württemberg nur drei ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht. Bundesweit sind es neun ordentliche Mitglieder, davon zwei Vorstandmitglieder mit Wohnsitz im Ausland.